

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Hüttenzauberer“

gegebenenfalls mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung.

2. Es ist vorgesehen, den Verein im Vereinsregister eintragen zu lassen, sowie zu einem späteren Zeitpunkt eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu erwerben.
3. Sitz des Vereins ist 61462 Königstein.

§ 2 Zweck; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nur zum Teil gemeinnützige Zwecke, bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Sportförderung im Bereich des Wintersports, insbesondere durch die Veranstaltung von Trainings- und Ausbildungskursen, Sportreisen und –events, sowie die Information über Wintersportarten und Wintersportgebiete.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei einer Auflösung des Vereins oder einer Änderung des Vereinszwecks, nachdem die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt wurde, ist das Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Falle erst nach Zustimmung des Finanzamtes getroffen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2006.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft; Beiträge

1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können ausschließlich einzelne Personen werden und sind voll stimmberechtigt. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, besitzt jedoch nur ein eingeschränktes Stimmrecht.
3. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer durch ein Mitglied vorgeschlagen und durch die ordentlichen Mitglieder einstimmig bestätigt wird. Außerordentliches Mitglied kann man nur werden, wenn man das Antragsformular vollständig ausgefüllt einreicht, von einem ordentlichen Mitglied bestätigt wird und der Mitgliedsbeitrag einbezahlt ist.
4. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung in der ordentlichen Jahresversammlung. Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr EUR 48 bis zur Jahreshauptversammlung 2007, ist jährlich zu entrichten und wird am Beginn eines Kalenderjahres per Banklastschrift eingezogen.
5. Eine Mitgliederliste wird vom Vorstand geführt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist für ein Mitglied jederzeit möglich, er bedarf der Schriftform.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Auf mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassenden Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8 Der Vorstand und seine Zuständigkeit

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
3. Eine Vorstandssitzung kann jederzeit von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen werden. Eine Ladung ist nicht erforderlich, soweit alle Vorstandsmitglieder auf der Sitzung anwesend sind, und einstimmig auf das Erfordernis einer Ladung verzichten.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von **fünf** Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter der Berücksichtigung einer achtwöchigen Einladungsfrist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mindestens über die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge, Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Wahl des Vorstandes. Alle vorgenannten Beschlüsse bedürfen in jedem Falle einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sonstige Beschlüsse werden soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig, die Vollmacht kann schriftlich oder mündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erteilt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe eines triftigen Grundes und unter Einhaltung einer – soweit in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt - zweiwöchigen Einladungsfrist einberufen werden. Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit sowie zu Mehrheitserfordernissen unter 1. gelten entsprechend. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch über die in 1. ausdrücklich genannten Punkte beschlossen werden.
3. Soweit auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung alle Mitglieder anwesend sind, können diese auf alle Frist- und Formerfordernisse der Einberufung einer Mitgliederversammlung verzichten.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf in allen Fällen der schriftlichen Form. Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Kassenwart/Schifführer, eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist allen Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt in diesem Fall auch über die Art der Liquidation und unter Berücksichtigung von § 3. die Art der Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.05.06 in Kraft.

Neuß, den 13.Mai 2006